

## Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

### 126. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Zweckbestimmung: Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomasse

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 126. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die in der Sachdarstellung kenntlich gemachte Fläche als einer Sonderbaufläche (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Zweckbestimmung: Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomassen dargestellt werden.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu bitten.

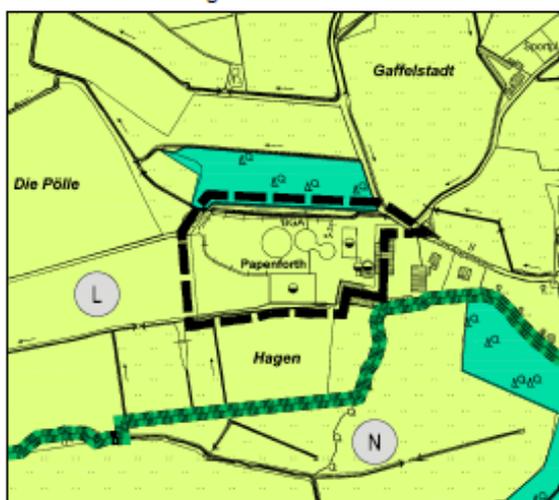
Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Rietberg beabsichtigt, im Stadtteil Druffel eine Sonderbaufläche (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Zweckbestimmung: Energetische Nutzung und Aufbereitung von Biomasse im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg neu darzustellen.

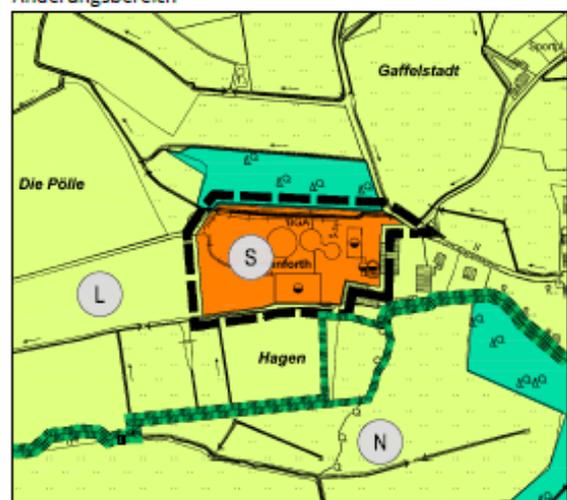
Die betroffenen Flächen sind derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (§ 35 BauGB) dargestellt.

Parallel dazu wird der entsprechende Bebauungsplan Nr. 310 „Biogasanlage Zum Papenforth“ erarbeitet.

z. Zt. wirksame Fassung



Änderungsbereich



### Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg [www.rietberg.de](http://www.rietberg.de) in der Rubrik Leben in Rietberg-Bebauungsplanung sowie über das BauPortal NRW [www.bauportal.nrw](http://www.bauportal.nrw) unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einzusehen.

In dem vorstehenden Zeitraum können Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rietberg, den 07.03.2024

Andreas Sunder  
Bürgermeister